

Anlage 6

Verwaltungsgemeinkosten sind solche Kosten für den allgemeinen Personal- und Sachaufwand, der beim Zuwendungsempfänger anfällt, jedoch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck, für den die Zuwendung gewährt wird, steht.

Zu den Verwaltungsgemeinkosten zählen:

- (anteilige) Ausgaben für die Geschäftsführung und das Verwaltungspersonal (Gehälter, Bezüge, Sonderzahlungen und Sozialabgaben, etc.)
 - Beihilfen von Beamtinnen / Beamten
 - Kosten der Geschäftsführung und allgemeinen Verwaltung
 - Ausgaben für die Berufsgenossenschaft
 - anteilige und angemessene Ausgaben für Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas, Müllabfuhr sowie Instandhaltung und Reinigung für Räumlichkeiten
 - Wartungs- und Installationsausgaben für Räumlichkeiten
 - Telekommunikationsausgaben für Telefon, Internet und Porto/ Versandkosten
 - IT-Infrastruktur (z.B. Netzwerktechnik) und Software (z.B. allgemeine Office
 - Versicherungen (notwendige Haftpflicht- oder Vermögensschadenversicherungen
 - Steuern/ Abgaben/ Gebühren (z.B. Rundfunkgebühren/ GEMA)
 - Toner / Druckerpatronen / Kopien
-
- Ausgaben für die Buchhaltung und das Rechnungswesen, Produkte des Rechnungs- und Personalwesens
 - Ausgaben für Wirtschaftsprüfung und Steuerprüfung
 - Ausgaben für Revision
 - Ausgaben für Mitgliedschaften und Kammern
 - Beiträge zu Berufsverbänden
 - Aufwendungen für Betriebsräte
 - Aufwendungen für Qualitätsmanagementsysteme
 - Ausgaben für Archivierungs- und Sozialräume